



Brüssel, den 28. Februar 2020
(OR. en)

6142/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0330/B(COD)**

CODEC 121
FRONT 25
FAUXDOC 12
COMIX 62

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über das System über gefälschte und echte Dokumente
online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme
98/700/JI des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. September 2018 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 AEUV stützt².
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Dezember 2018 abgegeben³.
3. Der Ausschuss der Regionen hat am 6. Februar 2019 Stellung genommen⁴.
4. Das Europäische Parlament hat am 13. Februar 2020 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁵.

¹ Dok. 12143/18.

² Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

³ ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 62.

⁴ ABl. C 168 vom 16.5.2019, S. 74.

⁵ Dok. 5800/20.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 97/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
